

Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der Abrundungssatzung „Pfingstgras“ im Ortsteil Eimersleben der Gemeinde Ingersleben entsprechend § 214 Abs. 4 BauGB zum 28.08.1998

Der Gemeinderat der Gemeinde Eimersleben hat am 28.07.1998 (Beschluss-Nr.: 41-07/90) die Abrundungssatzung „Pfingstgras“ nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Satzung umfasst die heutigen Flurstücke 105, 110 und 111 der Flur 3 in der Gemarkung Eimersleben.

Auf der Abrundungssatzung fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Die Gemeinde Ingersleben hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 28.07.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Satzung nichts entgegen. Die Genehmigung zur Abrundungssatzung wurde am 25.08.1998 (Az.: 25.32/032/S1/OK) durch das Regierungspräsidium Magdeburg erteilt.

Aus Gründen der Rechtsicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Ingersleben die Abrundungssatzung am 21.04.2020 ausgefertigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rückwirkend zum 28.08.1998 bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Die Satzung kann jederzeit, entsprechend § 13 Hauptsatzung der Gemeinde Ingersleben in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Bauamt, Lindenplatz 11-15 in 39345 Flechtingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungs-ansprüchen wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll. Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekanntgegeben wird.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ingersleben, den 21.04.2020

Siegel

Crackau
Bürgermeister

-2-

Bekanntmachung/Verfahrensweg

Bekanntmachung entsprechend § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Ingersleben durch Aushang in den Schaukästen

OT Alleringersleben	Ostingersleber Weg 2
OT Eimersleben	Gerätehaus Schulstraße 70
OT Morsleben	Beendorfer Straße 4, Dorfgemeinschaftshaus
OT Ostingersleben	Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus

Bekanntmachung/Verfahrensweg
angewiesen: 21.04.2020

Siegel

Crackau
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 28.04.2020
ausgehängt am: 22.04.2020

Unterschrift:

abzunehmen am: 15.05.2020
abgenommen am: 22.05.2020

Unterschrift:

Verfahrensweg bestätigt:
Datum: 09.06.2020

Siegel

Crackau
Bürgermeister

